

## PROTOKOLL zum Kollektivvertragsabschluss 2023 für das Holzbau-Meistergewerbe

Die Kollektivvertragsverhandlungen zwischen der Bundesinnung Holzbau und der Gewerkschaft Bau-Holz, führten am 24. Februar 2023 zu einem Abschluss für den Bereich der Arbeiter im Holzbau-Meistergewerbe.

Folgende Ergebnisse wurden erzielt:

### 1. Lohnrechtlicher Teil

Die **Kollektivvertragslöhne, Lenkzeitvergütungen sowie die im KV angeführten Zulagen** werden per 1.5.2023 um **9,80%** erhöht.

Die Lehrlingseinkommen werden wie folgt festgesetzt:

1. Lehrjahr	900,00 Euro
2. Lehrjahr	1.200,00 Euro
3. Lehrjahr	1.700,00 Euro
4. Lehrjahr	2.260,00 Euro

Bei der Errechnung der Lohnsätze findet jeweils die kollektivvertragliche Rundungsregelung Anwendung, d.h. es wird auf einen Cent genau kaufmännisch gerundet.

Die kollektivvertraglichen Mindestlöhne, Lehrlingseinkommen, Lenkzeitvergütungen sowie die im KV angeführten Zulagen werden per 1.5.2024 für eine Laufzeit von 12 Monaten um 0,60 Prozent zuzüglich der prozentuellen Veränderung der durchschnittlichen Inflationsrate, wobei der Berechnung die von der Statistik Austria ausgewiesenen Werte März 2023 bis Februar 2024 (VPI 2020) zugrunde gelegt werden.

Die bestehenden Parallelverschiebungsklauseln bleiben aufrecht und berechnen sich auf Grund der um 9,80 Prozent erhöhten kollektivvertraglichen Mindestlöhne der Lohnordnung alt (in Geltung bis 30.04.2023).

**Das bedeutet Erhöhungen ab 1.5.2023 von:**

Hilfspolier; Vizepolier	1,71
Vorarbeiter	1,58
Bundzimmerer	1,52
Zimmereitechniker mit und ohne Lehrabschlussprüfung; Zimmerer mit Lehrabschlussprüfung nach dem 1. Verwendungsjahr; Facharbeiter, die in ihrem erlernten Beruf verwendet werden, nach dem 1. Verwendungsjahr	1,48
Zimmerer mit Lehrabschlussprüfung im 1. Verwendungsjahr; Zimmerer ohne Lehrabschlussprüfung; Facharbeiter, die in ihrem erlernten Beruf verwendet werden, im 1. Verwendungsjahr; angelernte Arbeiter, die eine dreijährige facheinschlägige Berufspraxis nachweisen	1,43
Hilfsarbeiter; Zimmererhelfer	1,29

**Die Lohnordnung wird ab 1.5.2023 neu festgesetzt und lautet wie folgt:**

I Vizepolier	19,20 Euro
II Vorarbeiter	17,74 Euro
III Bundzimmerer; Zimmereitechniker mit LAP	17,07 Euro
IV Zimmerer mit LAP und Facharbeiter mit LAP, die in ihrem erlernten Beruf verwendet werden.	16,56 Euro
V Zimmerer ohne LAP und Zimmereitechniker ohne LAP; angelernte Arbeiter.	15,37 Euro
VI Zimmererhelfer	14,45 Euro

Der Kollektivvertrag beginnt seine Wirksamkeit am 1.5.2023 bzw. 1.5.2024. Die Lohnsätze gelten bis 30.04.2024 bzw. 30.04.2025.

## **2. Rahmenrechtsänderungen**

Das Taggeld gem. §9 I Z4 des Kollektivvertrags wird mit 1.5.2023 erhöht und mit 10,30 Euro festgesetzt. Mit 1.5.2024 erhöht es sich auf 11,30 Euro.

Sollte sich die Steuerfreigrenze gem. §26 Z4 EStG erhöhen, werden die Taggelder bei nicht täglicher Rückkehr mit dem auf den Tag des in Kraft Tretens der neuen Regelung folgenden Monat um zehn Prozent erhöht. Sollte die Steuerfreigrenze bis 30.04.2024 erhöht werden, erhöht sich das Taggeld mit 01.01.2025 noch einmal um zehn Prozent.

Es wird klargestellt, dass das Taggeld bei nicht täglicher Rückkehr kalendertäglich zusteht, also auch am letzten Tag der Dienstreise in voller Höhe.

Die Zulage gem. §6 lit. a wird wie folgt geändert:

Facharbeiter (Lohnordnungsgruppen III und IV), die eine selbstständige Arbeitspartie von mehr als 3 Arbeitnehmern beaufsichtigen, erhalten für die Dauer dieser Beschäftigung eine Zulage von 10 Prozent.

Vizepoliere und Vorarbeiter (Lohnordnungsgruppen I und II), die eine selbstständige Arbeitspartie von mehr als 6 Arbeitnehmern beaufsichtigen, erhalten für die Dauer dieser Beschäftigung eine Zulage von 10 Prozent.

Die Zulage gem. § 6 lit. d wird ergänzt: Für Arbeiten im angeseilten Zustand im Korb gebührt eine Zulage von 5 Prozent.

Im Kollektivvertrag wird unter den Punkten Normalarbeitszeit; andere Verteilung der Normalarbeitszeit; Einarbeitung in Verbindung mit Feiertagen, Zulässigkeit der 4-Tage-Woche und flexible Verteilung der Normalarbeitszeit die Zulässigkeit des §11 KJBG textiert.

## **3. Arbeitsgruppen und Erklärungen**

Die Sozialpartner einigen sich auf die Einführung einer Arbeitsgruppe über die Aufnahme des Holzbau – Meistergewerbes in den Geltungsbereich der §§ 13 i – 13 k BUAG.

Die Sozialpartner werden eine gemeinsame öffentliche Erklärung verfassen, um die steuerfreien Taggeldsätze von derzeit bis zu 26,40 Euro durch eine gesetzliche Änderung auf einen höheren, steuerfreien Betrag anzuheben.

*Wien, am 24.02.2023*

**Unterschriften:**

**MUCHITSCH**

**AUFNER**

**FRITZ**

**HUEMER**